

RS Vfgh 1986/10/15 B219/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

AVG §73 Abs2

Flächenwidmungsplan der Gemeinde Thal

Stmk RaumOG 1974 §3

Rechtssatz

Art144 B-VG; Abweisung eines Antrages auf Widmungsbewilligung; keine Bedenken gegen den dem Bescheid zugrundeliegenden Flächenwidmungsplan (Thal/Stmk.), insbesondere nicht gegen die getroffene Grenzziehung zwischen Bauland und Freiland, die im Hinblick auf die in §3 Stmk. ROG zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze gerechtfertigt werden kann; kein gesetzwidriges oder willkürliches Überschreiten des Ermessensspielraumes bei Erlassen des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten; kein Entzug des gesetzlichen Richters durch eine Entscheidung im Devolutionsweg

Entscheidungstexte

- B 219/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.10.1986 B 219/86

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Widmungsbewilligung, Planungsakte (Flächenwidmungsplan), Ermessen, Verwaltungsverfahren Entscheidungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B219.1986

Dokumentnummer

JFR_10138985_86B00219_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at